



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-113000/0014-I/4/2009

Betreff: GZ BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009 vom 2. März 2009;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellten und mit Note vom 2. März 2009 unter der Zahl BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben

werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

03.03.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)



An
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0014-I/4/2009

**Betreff: GZ BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009 vom 2. März 2009;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit E-Mail vom 2. März 2009 unter der Geschäftszahl GZ BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

A.

Allgemeine Bemerkungen

1. Aus der Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit ist anzumerken, dass sich die Ausführungen in den Erläuterungen zu den

finanziellen Auswirkungen im Wesentlichen bloß auf die Aussage beschränken, dass die Höhe der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Ausgaben bzw. Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Ermangelung entsprechender Erfahrungswerte nicht beziffert werden kann. Auch wenn eine Berechnung der finanziellen Auswirkungen nicht erfolgen kann, so hätte gemäß § 14 BHG zumindest eine nachvollziehbare Schätzung der mit dem angestregtem Vorhaben verbundenen Mehrkosten zu erfolgen. Aus diesem Grund wird um Verständnis ersucht, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Stellungnahme seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht möglich ist.

2. Mit dem DLG soll die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), welche die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt zum Gegenstand hat, in nationales Recht umgesetzt werden. Zudem sieht die Richtlinie Verwaltungsvereinfachungen bei der Erbringung bzw. beim Empfang von grenzüberschreitenden Dienstleistungen vor. Diese Zielsetzungen der Richtlinie sind selbstverständlich zu begrüßen. Allerdings regt das Bundesministerium für Finanzen an, einzelne Umsetzungsbestimmungen gerade im Hinblick auf diese Zielsetzungen im Sinne einer effizienten Verwaltung nochmals zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere jene Bestimmungen, welche der Umsetzung durch den Materiengesetzgeber vorbehalten bleiben sollen (z.B. „opting in“ bei der Genehmigungsfiktion des § 9 DLG, die Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für neue Niederlassungen, die Notwendigkeit zur Vorlage von Originalbelegen etc.), welche zusätzliche Einrichtungen schaffen (§ 5 DLG: „einheitliche Stelle“, § 13 DLG: „Verbindungsstelle“, § 24 DLG: „Beirat“) bzw. bestehenden Einrichtungen zusätzliche Aufgaben übertragen (§ 19 DLG: Wirtschaftskammer Österreich, Verein für Konsumenteninformation) sowie die neue Verfassungsbestimmung des § 20a AVG, mit welcher ein neues Verfahren bei einer einheitlichen Stelle – ohne eingehende und begründete Ausführungen in den Erläuterungen – eingeführt werden soll.
3. Darüber hinaus sind im DLG (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1) und in § 20a Abs. 4 AVG Varianten vorgesehen, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens freilich noch zu konkretisieren oder zu streichen sein werden.

Im Einzelnen wird angemerkt:

B.

Zu Artikel 1 - Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz - DLG)

Zu § 1 DLG:

Mit der Verfassungsbestimmung des § 1 DLG soll offenbar die Kompetenzgrundlage für das vorliegende DLG geschaffen werden. Allerdings ist § 1 Abs 3 DLG insofern irreführend, als sich diese Bestimmungen auf Angelegenheiten bezieht, wie sie in den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen geregelt sind. Es wird daher ersucht, in § 1 Abs. 3 DLG auch die Einzahl zu verwenden oder andernfalls eine Präzisierung des Plurals „Angelegenheiten“ vorzunehmen.

Zu § 3 DLG:

Gemäß § 3 Abs. 2 DLG gilt das Dienstleistungsgesetz nicht für den Bereich der Steuern. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass unter den Begriff der „Steuern“ iSd § 3 Abs. 2 DLG auch andere Abgaben (z.B. Gebühren) fallen. Es wird jedoch ersucht, dies in den Erläuterungen nochmals klarzustellen.

Zu § 5 DLG:

Es wird angeregt, in § 5 Abs 2 DLG das Wort „zuständigen“ vor das Wort „Behörden“ zu ziehen, weil sich dieses im derzeitigen Satzbau allein auf die Stellen, nicht aber auf die Behörden bezieht.

Im Hinblick auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung wird dringend ersucht, die Bestimmung des § 5 Abs 3 DLG nochmals zu überprüfen. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum der Verfahrensstand nicht direkt von der zuständigen Behörde bekannt gegeben wird, sondern im Wege der einheitlichen (Post-)Stelle, die sich die Informationen erst beschaffen muss.

Zu § 7 DLG ivm § 20a AVG neu:

Das Verhältnis zwischen § 7 DLG und § 20a Abs. 6 AVG, welche dem Beteiligten das Recht einräumen, die Verfahrensabwicklung in elektronischer Form zu verlangen, erscheint nicht ganz klar. Da sich § 7 Abs. 1 DLG auf das Verfahren bei der Behörde bezieht, § 20a AVG hingegen das Verfahren über eine einheitliche Stelle betrifft, ist vom Erfordernis getrennter Erklärungen auszugehen. Offen bleibt allerdings, ob bereits gegenüber der einheitlichen Stelle eine entsprechende Willensäußerung hinsichtlich des weiteren Verfahrens vor der zuständigen Behörde artikuliert werden kann. Eine entsprechende Präzisierung würde hier Klarheit schaffen.

Zu § 9 DLG:

Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen soll der Materiengesetzgeber eigenverantwortlich prüfen, ob er § 9 DLG zur Gänze, mit einer abweichenden Frist oder gar nicht (entsprechend Art. 13 Abs 4 letzter Satz Dienstleistungsrichtlinie) übernimmt. In den ersten beiden Fällen wären Gesetzesänderungen vorzunehmen, widrigenfalls der § 9 DLG „totes Recht“ bliebe. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen müsste dies in allen betroffenen Materien bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie, und zwar bis zum 29. Dezember 2009 geschehen. Das Bundesministerium für Finanzen geht daher davon aus, dass dies vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beobachtet und vorangetrieben wird.

Bei Einbringung des Genehmigungsantrages bei der einheitlichen Stelle (§ 9 Abs. 1 letzter Satz DLG) wäre der Fristenlauf entsprechend zu regeln (siehe § 20a Abs. 4 AVG). Die Möglichkeit einer einmaligen „angemessenen“ Verlängerung der Entscheidungsfrist durch die Behörde wäre aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf das Determinierungsgebot weiter zu konkretisieren.

Überhaupt wird angeregt, das Erfordernis der in § 9 DLG vorgesehenen Genehmigungsfiktion nochmals zu überprüfen. Die Gefahr, dass sich das mit der Genehmigungsfiktion in Kauf genommene Risiko der Legalisierung mangelhafter Vorhaben realisiert, wird durch die Festsetzung des Fristbeginns mit Einbringung bei der einheitlichen Stelle gemäß § 20a Abs. 4 AVG noch erhöht. Bedenkt man, dass nach Abs. 3 leg. cit. auch eine Weiterleitung möglich

ist, so reduziert sich der der zuständigen Behörde verbleibende Zeitraum erneut. Um die für den eigentlichen behördlichen Entscheidungsprozess zur Verfügung stehende Frist nicht so noch mehr zu verkürzen, sollte nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen zumindest die im Entwurf angesprochene Variante (Beginn der behördlichen Entscheidungsfrist mit dem dritten Werktag nach Einbringung bei der einheitlichen Stelle) gewählt werden.

Zu § 13 Abs. 3 Z 2 DLG:

Die Ziffer 2 ist missverständlich. Artikel 10 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie zielt darauf ab, bei neuen Niederlassungen Doppelprüfungen und Kontrollen in verschiedenen EWR-Staaten hintan zu halten. Die Verbindungsstellen sollen die zuständigen Behörden dabei mit entsprechenden Informationen unterstützen. Demgemäß wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„2. durch Übermittlung von Informationen über die Voraussetzungen einer Genehmigung im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG“

Zu § 13 Abs. 6 DLG:

Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmung in ihrer Unbestimmtheit nicht den Anforderungen des DSG 2000 entspricht. Wie auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes zur legistischen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, GZ: BKA-810.016/0001-V/3/2007 festhält, ergibt sich aus den Materialien zu den Vorgängerbestimmungen von § 8 Abs. 1 Z 1 und § 9 Z 3 DSG 2000 im DSG 1978, dass diese Bestimmungen als Auftrag an den jeweils zuständigen Gesetzgeber zu verstehen sind, nach und nach bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen und damit eine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG besser (als eine Generalklausel) entsprechende Verrechtlichung des EDV-Einsatzes zu schaffen (näher *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG², § 8, Anm. 5). Für den vorliegenden Fall ist allerdings festzustellen, dass die getroffene Regelung hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 13 Abs. 3 und 4 DLG in ihrem Detaillierungsgrad kaum über die Generalklausel des § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 hinausgeht. Dass es sich um Fälle faktischer Unmöglichkeit der Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung handelt, in denen die präzise Aufzählung von Datenarten kaum möglich ist, wird bezweifelt.

Zu § 19 Abs. 1 DLG:

Da neben der Wirtschaftskammer Österreich auch der VKI als handelnde Institution auftritt, sollte anstelle des Verbs „stellt“ das Wort „stellen“ verwendet werden.

Zu § 20 Abs 1 DLG:

§ 20 Abs 1 Z 11 DLG wäre dahingehend zu relativieren, dass nicht zwingend alle Dienstleistungserbringer eine Versicherung im Sinne des Art. 23 Dienstleistungsrichtlinie (Berufshaftpflichtversicherung und Sicherheiten) abschließen müssen. Art. 23 sieht nämlich vor, dass die Mitgliedstaaten für Dienstleistungen, die ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit darstellen, eine Versicherungspflicht vorsehen *können*. Es wird daher angeregt, § 20 Abs 1 Z 11 DLG – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie – zu konkretisieren.

Eine Verpflichtung zur Beantragung und in weiterer Folge zur Führung der DVR-Nummer entsteht bei erstmaliger Aufnahme einer Datenverwendung im Bundesgebiet aufgrund § 3 iVm §§ 17 ff und § 25 DSG 2000. Da personenbezogene Daten regelmäßig schon bei erster Kontaktaufnahme mit Interessenten verarbeitet werden und Dienstleistungsempfänger nach der Definition in § 4 Z 3 DLG Personen sind, die eine Dienstleistung zumindest in Anspruch nehmen möchten, handelt es sich bei den Adressaten der Informationen nach § 20 DLG durchwegs um Betroffene im Sinn von § 4 Z 3 DSG 2000. Auch wenn ungewiss ist, ob man das Datenverarbeitungsregister als ein „vergleichbares öffentliches Register“ im Sinn des Art. 22 Abs. 1 lit b der Richtlinie verstehen kann, so spricht doch jedenfalls die von der Dienstleistungsrichtlinie bezweckte umfassende Information des Dienstleistungsempfängers dafür, die DVR-Nummer in den Katalog des § 20 aufzunehmen, um die Durchsetzung der vom DSG 2000 eingeräumten subjektiven Rechte sicherzustellen.

C.**Zu Artikel 3 – Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**Zu § 20a AVG neu:

Die systematische Einordnung dieser in das AVG neu aufzunehmenden Bestimmung im Anschluss an die Regelungen der §§ 19f, welche die Ladungen betreffen, kann aufgrund des fehlenden Zusammenhangs mit den Inhalten der benachbarten Paragraphen nicht

nachvollzogen werden. Thematisch scheint es sinnvoller, die hinzukommende Vorschrift in der Nähe der die Anbringen betreffenden Bestimmung des § 13 AVG anzusiedeln. Auch eine Aufnahme in die Zuständigkeitsregeln der §§ 1ff scheint von den Regelungsinhalten her passender als die im Entwurf vorgesehene Positionierung zwischen den Ladungen in § 20 AVG und den Zustellungen in § 21 AVG. Um diesbezügliche nochmalige Überprüfung wird daher ersucht.

Zu § 81 AVG neu:

Durch den gegenständlichen Entwurf wird die Vollzugsbestimmung des § 81 AVG dahingehend geändert, dass die Bundesregierung mit der Vollziehung des (gesamten) AVG betraut wird.

§ 81 idgF sieht vor, dass hinsichtlich der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG (Bundesverwaltungsabgaben) der Herr Bundesminister für Finanzen zuständig ist.

Da die Vollziehung des § 78 AVG entsprechend den erläuternden Bemerkungen weiterhin dem Herrn Bundesminister für Finanzen obliegt, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen dringend angeregt, hinsichtlich des § 78 AVG die bisherige Formulierung des § 81 AVG beizubehalten: *„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 78 ist die Bundesregierung betraut. Mit der Vollziehung des § 78 ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesregierung zur Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 78 Abs. 2, der Bundesminister für Finanzen betraut.“*, weil ansonsten die Transparenz für den Rechtsanwender nicht mehr gegeben ist.

D.

Zu den Erläuterungen

Zu § 3 Z 2 DLG:

Nach § 3 Z 2 DLG gilt dieses Bundesgesetz nicht für den Bereich der Finanzdienstleistungen. Um eine Präjudizwirkung im Hinblick auf künftige europäische oder nationale Finanzdienstleistungsregelungen jedenfalls auszuschließen, wird angeregt, in den Erläuterungen zu § 3 Z 2 (Seite 5) nachstehende Ergänzung aufzunehmen:

„Es handelt sich hiebei um eine demonstrative Auflistung; künftige EU oder nationale Finanzdienstleistungs-Regelungen sollen nicht durch diese Bestimmung präjudiziert werden.“

Des Weiteren wäre in den Erläuterungen zu § 3 Z 2 DLG (5. Zeile) folgende Korrektur vorzunehmen:

„...Entgegennahme von Einlagen (nicht: Einnahmen)...“

Zu Artikel 2, § 1 letzter Satz:

Es wird ersucht, den letzten Satz wie folgt zu adaptieren:

„ Dienstleistungsrichtlinie und die Richtlinie...“.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Kopie dieser Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

03.03.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)